

Satzung

Verein Studentenwerk Weiße Rose e.V.

Das Studentenwerk Weiße Rose e.V. ist der gemeinnützige Trägerverein von Häusern studentischen Wohnens. Über die Bewährungsphase als „Studentenwerk Ludwigsburg/ Weingarten e.V.“ in den Jahren 2006 bis 2009 ist er aus dem „Studentenwerk der Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg e.V.“ hervorgegangen. Dieses Studentenwerk war 1963 von den Rektoren aller Pädagogischen Hochschulen des Landes in vorbildlicher Sozialpartnerschaft mit den körperschaftlichen Studentenvertretungen ihrer Hochschulen konstituiert worden. Die Hochschulgesetze vom November 1977 höhlten durch die Abschaffung dieser Studentenvertretungen seine rechtliche Grundlage aus. Dies ermöglichte einzelnen Studenten öffentliche Mittel in problematischer Weise zu privatisieren und dem Gemeinwohl zu entziehen. Mit Hilfe der Organe des Rechtsstaates konnten durch die Neukonstituierung und Selbstreinigung des Vereins ab dem 30. August 2006 die moralischen, rechtlichen und finanziellen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass der Verein die Gemeinnützigkeit und sein Ansehen wiedererlangen, Schadensersatzansprüche in beachtlicher Höhe durchsetzen und damit eine gesunde wirtschaftliche Basis bereitstellen konnte, von der aus er nun als „Studentenwerk Weiße Rose e.V.“ seine sozialen und kulturellen Aufgaben im Geiste seiner neuen Satzungspräambel erfüllen kann:

Praeambel

„Willi Graf, Kurt Huber, Hans Leipelt, Christoph Probst, Alexander Schmorell, Hans Scholl, Sophie Scholl

sind die vom NS-Unrechtsstaat hingerichteten Gefährten der studentischen Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ (München). Ihrem – und Anderer – Lebensopfer haben wir zu verdanken, dass wir Deutsche nach wie vor der Familie der Kulturvölker angehören können.

Im Einverständnis und mit Förderung der „Weiße Rose Stiftung e.V.“ München, der Hüterin ehrender Erinnerungen an diese Menschen lebendigen Gewissens in Zeiten seines Aussterbens, darf sich das bisherige „Studentenwerk Ludwigsburg-Weingarten e.V.“ nach vollzogener Satzungsänderung nennen:
Studentenwerk Weiße Rose e.V.

Unser Studentenwerk versteht diese Namensänderung als Verpflichtung – im Geiste des Widerstandes der Weiße Rose Gruppe – heutiger und künftiger studentischer Jugend, Deutschen und Studierenden aus allen Völkern – und unter den günstigeren Bedingungen eines demokratischen Rechtsstaates und der in ihm geforderten Zivilcourage – menschenwürdige Räume zum Wohnen, Leben und Lernen in Frieden und Gemeinschaft bereitzustellen.

Die Aktivitäten des Studentenwerks werden von der „Weiße Rose Stiftung e.V.“ unterstützt.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Studentenwerk Weiße Rose e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen¹.
2. Der Sitz des Vereins ist Weingarten/ Württ.

¹ Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Ravensburg unter der Nummer VR 1151. Durch eine Gerichtsreform im Jahr 2014 ging die Zuständigkeit auf das Amtsgericht Ulm über und der Verein erhielt dort die Nummer VR 551151.

§ 2

Zweck und Status des Vereins

1. Der Verein dient der sozialen Betreuung, vornehmlich der Wohnbetreuung, von Studierenden und Auszubildenden.
Zur Betreuung von Kindern – insbesondere von Studierenden – kann das Studentenwerk ferner Kindertagesstätten unterhalten.
Die Förderung der Erinnerungskultur im Sinne der Satzungspräambel ist Grundlage der sozialen Aktivitäten des Vereins.
Das Studentenwerk ist berechtigt, sich an Institutionen zu beteiligen, die die Erinnerungskultur an die Weiße Rose und den Diktaturwiderstand fördern, soweit sichergestellt ist, dass die Beteiligung ausschließlich gemeinnützigen Zweck dient.
Das Studentenwerk ist berechtigt, eine Erinnerungsstätte an den Widerstand der Weißen Rose zu betreiben und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese im Bewusstsein der studentischen Bürger, aber auch der Bürgerschaft insgesamt zu verankern.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
3. Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Kapitalanteile oder Rückzahlung ihrer Beiträge.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Des Weiteren können auch Vereinigungen von Studierenden der Bildungseinrichtungen an Standorten der Wohnheime Mitglieder des Vereins werden, sofern sie studentische Interessen vertreten und die Träger von Rechten und Pflichten sein können. Die entsprechenden Bildungseinrichtungen müssen die Bezeichnung „Hochschule“ in ihrem Namen führen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Aufnahme als Mitglied folgenden Monat.
3. Beantragt ein/e Wohnheimsprecher/in die Mitgliedschaft und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Mitglied aufgenommen, so beginnt dessen/deren Mitgliedschaft unmittelbar nach der Aufnahme als Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Stehen trotz Mahnung durch Einwurfeinschreiben zwei Jahresmitgliedsbeiträge offen, endet die Mitgliedschaft automatisch einen Monat nach Versand des Einwurfeinschreibens.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund oder bei Vorliegen triftiger Gründe durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

6. Eine Person mit hohen Verdiensten im Sinne des Vereinszweckes kann zum Ehrenmitglied ernannt oder in anderer Weise geehrt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Mitglieder, die eine einmalige Zuwendung in bestimmter Mindesthöhe entrichten, können zu Stiftern ernannt werden. Die Mindesthöhe der Zuwendung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei Bedarf einberufen. Er hat eine solche einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder, mindestens zwei Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter aus ihrem Kreise. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Sie ist mit der Post zuzustellen.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied den Geschäftsbericht zu erstatten und einen nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufgestellten Jahresabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Satzungsänderungen, zu denen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich sind;
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereins;
 - c) Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan und den Jahresabschluss;
 - d) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über Kassen- und Wirtschaftsprüfung;
 - g) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands – insbesondere Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Ausschluss eines Mitglieds;
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder – ausgenommen § 7 Abs. 4 a und § 10. Bei Stimmgleichheit wird nach neuerlicher Diskussion die Abstimmung wiederholt.
6. Die Stimmberechtigung ist wie folgt geregelt: Alle Mitglieder, ob natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen von Studierenden nach § 3 Ziff. 1 haben je eine Stimme. Je eine Stimmdelegation eines verhinderten an ein anwesendes Mitglied ist zulässig und bedarf der Schriftform oder einer E-Mail.
7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei Stellvertretern
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jeweils der Vorsitzende mit einem Stellvertreter vertritt den Verein nach innen und nach außen. Ist eine Geschäftsführung nach § 10 bestellt, vertritt diese den Verein innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung. Zu vermögensrechtlichen Verpflichtungen und Verfügungen ist der Vorsitzende mit jeweils einem Stellvertreter berechtigt.
6. Die Vorstände des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung bezahlt wird. Ebenso kann der Vorstand beschließen, dass Mitglieder und sonstigen für den Verein nebenberuflich tätige Personen eine Vergütung bezahlt wird. Diese Vergütungen müssen angemessen sein.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 9 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand. Ihm gehören alle Vorstandsmitglieder Kraft Amtes an. Die Mitgliederversammlung wählt die weiteren Mitglieder. Dies sind: Mindestens ein studentischer Vertreter, Beauftragte für besondere Aufgaben und der Kassenprüfer. Der Beirat tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder dies wünschen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsgemäße Vergütung.
2. Der oder die Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.
3. Der oder die Geschäftsführer nehmen auf Verlangen an den Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen teil.
4. Die Vertretungsvollmacht ist beschränkt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
5. Ist keine gesonderte Geschäftsführung bestellt, wird diese Funktion vom Vorsitzenden des Vorstands wahrgenommen (geschäftsführender Vorstand).

§ 11 Kassenprüfung

Es erfolgt eine jährliche Kassenprüfung durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Kassenprüfer.
Darüber hinaus unterzieht sich der Verein freiwillig einer jährlichen externen Wirtschaftsprüfung.

§ 12 Auflösung des Vereins


1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation des Vereins ist vom Vorstand durchzuführen, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren wählt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zu den § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecken. Verfügungen über das Vermögen dürfen erst durchgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt seine Einwilligung hierzu erklärt hat.

§ 13 Übergangs- und Schlussvorschrift

1. Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über den eingetragenen Verein Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein sollte.
2. Die Satzung wurde als Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 28.07.2016 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung – VR Nr. 551151 AG Ulm.

Weingarten, 28.07.2016


Gerd Gerber
(Vorsitzender)


Peter Ederer
(Stellvertreter)

Beschlossen am 16.07.2015, Eintragung ins Vereinsregister 08.11.2016
geändert am 28.07.2016; Eintragung ins Vereinsregister 08.11.2016